

# Satzung des Vereins " Fort Gorgast " e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „ Fort Gorgast „ e. V. Der Verein hat seinen Sitz im Fort Gorgast, OT Gorgast, 15328 Küstriner Vorland (Postadresse: Im Fort Gorgast, OT Gorgast, 15328 Küstriner Vorland ) und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Freienwalde unter der Nr. VR 419 eingetragen.

## § 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein unterstützt die Gemeinde Küstriner Vorland, das Fort Gorgast als Denkmal zu erhalten und von einer militärischen in eine friedliche Nutzung zu führen.

Dazu gehören:

- die Einflussnahme auf den Erhalt und die Sanierung des historischen Bauwerks ( erbaut 1883 – 1889 ) im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg
- die Schaffung von Möglichkeiten aus dem Fort sowohl ein kulturell – schöpferisches als auch ein historisches Zentrum in der Euroregion „ Pro Viadrina „ entstehen zu lassen.
- das Zusammenwirken mit anderen Vereinen und Institutionen ( auch grenzübergreifend )
- die Organisation der Arbeiten im Fort Gorgast
- die Koordinierung von Veranstaltungen und deren Organisation
- die Arbeit mit Jugendlichen, historisch Interessierten, Naturschützern auf dem Gebiet der Geschichte, der Kultur, der Kunst im Fort.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist ein demokratische arbeitenden, weltanschaulich neutraler, juristisch selbständiger Verein.

(2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und ist selbstlos tätig, ein auf Gewinnverwirklichung ausgerichteter gewerblicher Betrieb ist ausgeschlossen.

(3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

(4) Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.

Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

(1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Stellt eine Person wiederholt einen Aufnahmeantrag, wird eine Mitgliederversammlung einberufen

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein
- Streichung
- Auflösung des Vereins
- Tod

Die Streichung von der Mitgliederliste des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und keine Zahlung eingegangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung sowie der Nebenordnungen

- bei Vernachlässigung der Vereinspflichten, wenn mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist,
  - bei Nichtachtung der Vereinsbeschlüsse und Nichtwahrung des Vereinsfriedens.
- Gegen den Beschluss des Ausschlusses besteht das Recht der Berufung, die beim Vereinsvorstand geltend zu machen sind.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Pflicht jedes Mitgliedes ist es, dem Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, den Vereinsfrieden zu wahren und den Beschlüssen der Organe des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten, die Beiträge und Abgaben pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, rechtswidriges Verhalten seiner Mitglieder, die das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigen, angemessen zu ahnden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

## **§ 6 Beiträge**

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Diese sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Wähler sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die verschiedenen Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (8) Entstandene Kosten werden im Rahmen des Haushaltsplanes vom Verein erstattet. (Aufwandsersatz)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Bürgern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 10 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem berufenen

Versammlungsleiter und dem Schriftführer ( Protokollführer ) zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Finanzen**

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Zuschüsse von Behörden, Betrieben, juristischen Personen u.ä.
- Einnahmen von Leistungen für Dritte
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden

(2) Vom Schatzmeister wird ein Kassenbuch geführt, worin sämtliche Finanzvorgänge nachgewiesen werden.

(3) Es ist ein Vereinskonto einzurichten. Der Schatzmeister ist allein befugt, mittels Online- Banking Kontobewegungen vorzunehmen bzw. Geldgeschäfte zu tätigen.

(4) Einnahmen aus Leistungen für Dritte, aus Veranstaltungen und Spenden werden ausschließlich satzungsmäßig verwendet. Sie dienen in erster Linie der Kostendeckung, der Förderung des Fort Gorgast und der Verwirklichung der Nutzungsidee.

(5) Es ist eine Revisionskommission mit zwei Mitgliedern zu bilden, die die finanziellen Geschäfte des Vereins jederzeit prüfen und kontrollieren kann und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Es müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) zur Auflösung ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(5) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Küstriner Vorland zur Förderung des Fort Gorgast zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat..

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Die Satzung des Vereins „ Fort Gorgast „ e.V. wurde auf der Gründungsversammlung am 14.04.1999 beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung vom 14.04.1999 in Kraft.

## **Beitragsordnung**

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 62,00 €.

(2) Er ist jährlich auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Empfänger : Verein „ Fort Gorgast „ e.V.

Bank : Sparkasse Märkisch Oderland

BLZ : 17054040

Kontonummer : 3000219420

(3) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.